



Verband der  
Krankenhausdirektoren  
Deutschlands e.V.

Geschäftsführer

---

VKD · Geschäftsstelle · Oranienburger Str. 17 · D - 10178 Berlin

An Herrn Dr. Gerhard Vieß

Referat 212 – Rechtsfragen der  
Krankenhausversorgung und -finanzierung  
Bundesministerium für Gesundheit

Telefon 030 28 88 59 14  
Telefax 030 28 88 59 15  
E-Mail [j.schreck@vkd-online.de](mailto:j.schreck@vkd-online.de)  
Internet [www.vkd-online.de](http://www.vkd-online.de)

Unser Zeichen Dr. Jens-Uwe Schreck/Haf  
Datum 08.06.2020

---

**Stellungnahme zum Verordnungsentwurf zur Änderung der Ausgleichszahlungen an Krankenhäuser aufgrund von Sonderbelastungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19-Ausgleichszahlungs-Änderungs-Verordnung – AusglZÄV)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Corona-Pandemie stellt alle vor große Herausforderungen – auch die psychiatrischen und psychosomatischen Kliniken, die sich immer noch in einem Ausnahmezustand befinden. Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum oben genannten Verordnungsentwurf.

Die aktuelle Situation angesichts der rapiden Ausbreitung des Coronavirus und die damit verbundenen, zwingend notwendigen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung und Reduzierung der Ansteckungsgefahr, hat schwerwiegende negative wirtschaftliche Auswirkungen für die psychiatrischen und psychosomatischen Kliniken und Abteilungen in Deutschland. Wir unterstützen dementsprechend Ihre Ziele, dass die Maßnahmen die Sonderbelastungen der Krankenhäuser während der COVID-19-Pandemie zielgerichtet und angemessen ausgleichen sollen und verstehen eine Staffelung der Ausgleichszahlungen.

Leider wird die Rolle der psychiatrischen Pflichtversorgungskliniken oft übersehen. Die Kliniken arbeiten derzeit mit Hochdruck daran, stationäre Kapazitäten freizuziehen, um räumliche wie personelle Ressourcen weiterhin vorhalten zu können, die es ermöglichen, Patientinnen und Patienten mit positivem Coronabefund getrennt von nicht infizierten Personen zu behandeln. Für Patientinnen und Patienten mit positivem Coronabefund, die nach PsychKG (Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten) untergebracht sind oder aus anderen Gründen (z. B. bei Selbst- oder Fremdgefährdung) nicht in eine häusliche Quarantäne entlassen werden können, muss seitens der Kliniken eine adäquate isolierte Unterbringung gewährleistet werden. Dieser Umstand bedeutet vor allem für die psychiatrischen Pflichtversorgungskliniken immense Zusatzbelastungen bei

gleichzeitigen enormen Erlösausfällen in Folge von frühzeitigen Entlassungen, Aussetzen elektiver Aufnahmen und Therapieausfall zur Vermeidung von Menschenansammlungen.

Der am 04.06.2020 zugesandte Referentenentwurf, mit dem die Empfehlungen des Beirates nach § 24 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes umgesetzt werden sollen, hätte dementsprechend eine gerechtere Verteilung zwischen den Pflichtversorgungskliniken und den psychosomatischen Kliniken ohne Pflichtversorgung anstreben sollen. Wir fordern eine Unterscheidung zwischen den psychiatrischen Pflichtversorgungskliniken und den psychosomatischen Kliniken (ohne Pflichtversorgung).

Des Weiteren enthält der Referentenentwurf keine differenzierte Betrachtung zwischen der Erwachsenenpsychiatrie und der Kinder- und Jugendpsychiatrie, was aufgrund des höheren Kostenniveaus durch die spezifischeren Behandlungs- bzw. Betreuungsanforderungen nicht gerechtfertigt ist. Laut dem Krankenhausvergleich der InEK lag der durchschnittliche Basisentgeltwert je Tag im Jahr 2018 im Bereich der Erwachsenenpsychiatrie bei 272,71 €. Wird dieser Betrag um die Veränderungsdaten aus dem Jahr 2019 (2,65 %) und 2020 (3,66 %) sowie die Tarifraten 2019 (0,38 %) fortgeschrieben, so ergibt sich ein Betrag von insgesamt 291,28 € für das Jahr 2020. In den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Einrichtungen betrug der durchschnittliche vereinbarte Tagessatz im Jahr 2018 laut den Auswertungen der BAG (Bundesarbeitsgemeinschaft der psychiatrischen Kliniken) 422,34 €. Wird dieser Betrag um die Veränderungsdaten aus dem Jahr 2019 (2,65 %) und 2020 (3,66 %) sowie die Tarifraten (0,38 %) fortgeschrieben, so ergibt sich ein Betrag von 451,11 € für das Jahr 2020. Eine Anpassung der Ausgleichszahlungen sowie die Unterscheidung zwischen Erwachsenen und Kinder- und Jugendpsychiatrie ist dementsprechend für die Aufrechterhaltung und Sicherstellung der Versorgung dringend notwendig und im Entwurf zu berücksichtigen.

Wir bitten um Korrektur des „Verordnungsentwurfs zur Änderung der Ausgleichszahlungen an Krankenhäuser aufgrund der Sonderbelastungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2“ und Erhöhung der Ausgleichszahlungen.

Die psychiatrischen und psychosomatischen Krankenhäuser und Abteilungen stellen sich dieser historisch einmaligen Situation, das Gleiche erbitten wir auch von Politik und den Selbstverwaltungspartnern.

Wir danken für Ihre Aufmerksamkeit und hoffen auf Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jens-Uwe Schreck  
Geschäftsführer  
Verband der Krankenhausdirektoren Deutschlands e. V.



Holger Höhmann  
Vorsitzender  
Fachgruppe Psychiatrische Einrichtungen